

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1701

ULR, Schloßstraße 19 24103 Kiel



**Unabhängige
Landesanstalt für Rundfunk
und neue Medien (ULR)**

Fax 0431-988-1184

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Kayenburg, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fax 0431-988-1403

Vorsitzender und medienpolitischer
Sprecher der CDU-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Dr. Johann Wadepuhl, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fax 0431-988-1496

Vorsitzender und medienpolitischer Sprecher
der FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Wolfgang Kubicki, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fax 0431-988-1382

Vorsitzende und medienpolitische Sprecherin
der SSW-Landtagsgruppe im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Anke Spoorendonk, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fax 0431-988-1404

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
CDU-Fraktion
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fax 0431-988-1333

Vorsitzender der
SPD-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Lothar Hay, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fax 0431-988-1501

Vorsitzender und medienpolitischer Sprecher
der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Karl-Martin Hentschel, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Fax 0431-988-1313

Medienpolitischer Sprecher der
SPD-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Peter Eichstädt, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Direktor

Schloßstraße 19
24103 Kiel

Fon 04 31/974 56-0

Fax 04 31/974 56-60

E-Post ulr@ulr.de

www.ulr.de

09.01.2007

- 3.1.7.2 -

**Verwendung der bei der ULR angesparten Rücklage für Infrastrukturförderungsmaßnahmen
in Höhe von 1.136,7 Mio. €**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

ich möchte Sie darüber informieren, dass der ULR-Medienrat in seiner jüngsten Sitzung folgenden
Beschluss gefasst hat:

„Der Gesetzgeber wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die bei der ULR
vorhandenen Infrastrukturförderungsrücklagen in Zukunft der Medienan-
stalt HSH für deren Zwecke, einschließlich der Fusionskosten, zur Ver-
fügung stehen.“

Dies könnte in der Weise geschehen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag eine entsprechende Vorschrift in das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)¹ einarbeitet. Dadurch würde der Gesetzgeber quasi mit einem Federstrich einen jahrelangen Konflikt über die Rücklagemittel beenden, Klarheit schaffen und den vom Medienstaatsvertrag HSH knapp bemessenen Haushalt der Medienanstalt HSH für die Zukunft nachhaltig entlasten. Diese wäre dadurch in der Lage, den Millionenbetrag beispielsweise entweder zum Ausbau der digitalen Infrastruktur für die Verbreitung von Rundfunk und anderen audiovisuellen Mediendiensten (in Schleswig-Holstein), zur (teilweisen) Sicherstellung aufgelaufener Pensionslasten der ULR oder aber auch zum Erwerb von Diensträumen am neuen Standort Norderstedt einzusetzen. Ohne die erstrebte gesetzliche Regelung besteht die große Gefahr, dass die Mittel der ULR bzw. der Medienanstalt HSH und damit dem privaten Rundfunk in Schleswig-Holstein endgültig verloren gehen, weil sie an den NDR abgeführt werden müssten. Am Ende würden sie wahrscheinlich bei der geplanten neuen Filmförderung für Hamburg und Schleswig-Holstein landen, deren Konturen und deren Nützlichkeitspotenzial für Schleswig-Holstein zur Zeit noch nicht richtig erkennbar sind.

Im Einzelnen und zum Hintergrund der nicht ganz unkomplizierten Angelegenheit:

- Seit 1997 hat die ULR kontinuierlich Haushaltsmittel in einer Rücklage angespart. Sie waren ursprünglich generell für die Förderung des Auf- und Ausbaus digitaler Übertragungstechnik für Hörfunk und Fernsehen in Schleswig-Holstein vorgesehen. Diese Zweckbindung wurde später der Entwicklung der Technik folgend auf die Förderung von DAB und DVB-T konkretisiert. Die angesparten Mittel sind noch vorhanden, weil sich die Förderung von DAB als inopportun herausstellte, da der Markt diese Technik nicht annahm. Bei DVB-T gelang es der ULR, diese neue Technik auch ohne finanzielle Förderung in weiten Teilen des Landes einzuführen. Damit ist die Digitalisierung des Rundfunks noch lange nicht abgeschlossen. Neue Techniken für die Übertragung von Rundfunk und verwandten Diensten drängen auf den Markt, aktuell sind es DVB-H und IP-TV, deren erfolgreiche Einführung -vor allem außerhalb von Ballungsräumen- durch eine finanzielle Förderung entscheidend voran gebracht werden könnte.
- Bedauerlicherweise hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) in seinen Bemerkungen 2004 und im Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2002 festgestellt, dass die ULR nicht zur Bildung der Rücklage berechtigt gewesen sei, weil es an der Konkretheit der damit zu fördernden Vorhaben gemangelt habe. Die Rücklagemittel hätten daher als Haushaltsüberschüsse der jeweiligen Haushaltsjahre an den NDR abgeführt werden müssen. Diese Auffassung hat der LRH zuletzt mit Schreiben vom 08.12.2006 wiederholt. Überdies hat er in diesem Schreiben die Auffassung vertreten, dass die Rücklage auch (in Zukunft) nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden könnte.
- Der NDR hat bislang diese Rechtsauffassung geteilt und die Rücklagemittel für sich beansprucht. Er dürfte sich durch das jüngste Schreiben des LRH in seiner Position gestärkt fühlen.
- Demgegenüber ist die ULR der Auffassung, dass die Rücklage rechtmäßig gebildet wurde. Im Übrigen ist sie der Meinung, dass Infrastrukturförderungsmaßnahmen durch die ULR bzw. die Medienanstalt HSH, etwa bei der Einführung DVB-H, nach wie vor möglich und sinnvoll sind, ein Zweckfortfall mithin nicht gegeben ist.

¹ LT-Drucksache 16/820

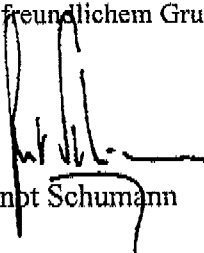
Es ist nicht ohne Risiko, wenn die ULR die Rücklagemittel entgegen dem Votum des LRH und den Vorstellungen des NDR verwenden würde. Denn wenn der NDR seinen vermeintlichen Anspruch mit Erfolg einklagen würde, müsste die Medienanstalt HSH die ausgegebenen Mittel aus ihrem ohnehin knapp bemessenen Haushalt zurückerstatten.

Wollte die ULR der Auffassung von LRH und NDR folgen, so müsste sie die angesparten Mittel demnächst an den NDR auskehren. Der NDR wiederum müsste die Mittel nach § 73 Abs. 2 LRG in die MSH Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH einbringen. Die MSH muss jedoch mit Inkrafttreten des Medienstaatsvertrags HSH liquidiert werden, weil sie nach der neuen Rechtslage kein Geld mehr erhält. Die Rücklagemittel würden demzufolge in den MSH-Liquidationsüberschuss fallen. Dieser wiederum fällt nach dem Gesellschaftsvertrag dem Land zu, das diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und für Zwecke verwenden darf, die denen der MSH gleichartig oder ähnlich sind. Im Ergebnis dürfte damit zu rechnen sein, dass das Land die Mittel der geplanten gemeinsamen Filmförderung für Hamburg und Schleswig-Holstein zur Verfügung stellt.

Aus der Sicht der ULR wäre die Weiterleitung der Rücklagemittel an den NDR und dann als MSH-Liquidationsüberschuss via Landeshaushalt an die Filmförderung Hamburg / Schleswig-Holstein keine befriedigende Lösung. Bei allen denkbaren Lösungen sollte immer berücksichtigt werden, dass es sich bei den Rücklagemitteln um Geld der schleswig-holsteinischen Rundfunkgebührenzahlerinnen und -zahler handelt, das deshalb für Zwecke verwendet werden sollte, die dem Land und seinen Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar oder mittelbar, auf jeden Fall aber nachvollziehbar dienen oder zu Gute kommen. Dies wäre durch Umsetzung des Beschlusses des Medienrats gewährleistet.

Der Medienrat und ich wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Petitum der ULR bei den weiteren Beratungen nachhaltig berücksichtigen würden. Zur weiteren Aufklärung dieses komplexen Vorgangs stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Gernot Schumann